

RS Vwgh 1999/9/24 98/10/0347

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1999

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §4 Abs1;

B-VG Art10 Abs1 Z9;

B-VG Art15 Abs1;

NatSchG VlbG 1997 §35 Abs1;

NatSchG VlbG 1997 §35 Abs2;

NatSchG VlbG 1997 §35 Abs3;

Straßenverlauf S 18 Bodensee 1997/II/096;

Rechtssatz

Aus den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 25.6.1999,G 256/98, und vom 25.6.1999,B 1287/98, ergeben sich auch Anhaltspunkte für die Bedeutung einer Trassenverordnung nach dem BStG im naturschutzbehördlichen Verfahren. § 35 Abs 2 VlbG NatSchG 1997 enthält eine Interessenabwägung in der Form, dass eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft vorzunehmen ist. Aus dem nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Bundesverfassung immanenten Rücksichtnahmegebot folgt, dass bei den Vorteilen für das Gemeinwohl auch das in der Trassenverordnung manifestierte öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Straßenbauvorhabens zu berücksichtigen ist. Diese Berücksichtigung bedeutet aber, wie der Verfassungsgerichtshof klargestellt hat, keine Vorwegnahme des Ergebnisses der Interessenabwägung im dem Sinn, dass bei Vorliegen einer Trassenverordnung dem Straßenbauvorhaben jedenfalls der Vorrang vor den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gebührte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100347.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at